

Wußte Udalrich, wovon er schrieb, als er kalt und unbarmherzig die ‚Ärmsten der Armen‘ als „Halbmenschen“ bezeichnete, die für gemeinsames Leben im Kloster nicht taugen? Hatte er nicht bedacht, daß sich Gebrechen des Leibes, Regeltreue und schriftstellerisches Talent nicht ausschließen brauchen? Udalrichs gefühllos anmutende Kritik galt vornehmlich Adligen, die sich, kühl kalkulierend, ihrer elterlichen Verantwortung entziehen, indem sie auf Klöster abwälzen, was eigentlich ihre Aufgabe wäre. Udalrich wollte nicht körperlich mißbildeten Oblaten die geschulte *compassio* aufkündigen. Wovor sich Udalrich fürchtete, war das zahlenmäßige Überhandnehmen körperlich mißgestalteter Kinder, welche die Konvente von Reformklöstern auf die Dauer handlungsunfähig gemacht hätten. In den von ihm aufgezeichneten Bräuchen Clunys geht er denn auch nicht so weit, die „Knaben“ (*pueri*), die in kindlichem Alter dem Kloster übergeben werden, gänzlich aus der Lebensgemeinschaft der Mönche zu verbannen⁶⁷. Es sollte nur gewährleistet sein, daß die Mehrzahl der Mönche nicht im Spiel- und Rüpelalter (*aetas lasciva*) ins Kloster komme, weil das ihre Eltern so gewollt hatten; gestraffte *militia spiritualis* sei nur in jenen Klöstern zu erwarten, in denen die meisten Mönche aus freiem Entschluß und in reifem Alter dem Ruf Christi folgen und ins Kloster eintreten.

Diese Erwägungen konkretisierten sich in der Bestimmung, daß nicht mehr als sechs Knaben, die von mindestens zwei Magistern betreut werden, in Cluny Aufnahme, Erziehung und Ernährung finden sollten. Ihre endgültige Profess sollte jedoch bis „zum rechtmäßigen Alter, das heißt, wenn nicht länger, so doch zumindest bis zum 15. Lebensjahr“ (*ad legitimam aetatem, id est, si non amplius, vel usque ad quindecim annos aetatis*) aufgeschoben werden⁶⁸. Was Ulrich vorschlug, entsprach der Regel Benedikts. Nach dessen Auffassung begann im 15. Lebensjahr die *aetas intelligibilis*, die das Knabenalter beendete (Regula 70, 4).

Udalrich hält an der von Benedikt im 59. Kapitel seiner Regel beschriebenen Oblation fest. Es bereitet ihm keine theologischen Skrupel, daß Eltern ihre minderjährigen Söhne, denen, wie das Hildegard von Bingen einmal ausdrückte, die *scientia discernentis intellectus* mangelt, dem Kloster übereignen. Was er in reformerischer Absicht verändert, ist zum einen die Zahl, die auf sechs beschränkt bleiben sollte, zum anderen die Form der Darbringung. Die Bräuche Udalrichs sahen vor, daß die Oblation nicht mehr von den Eltern vollzogen wird, sondern von einem Mönch, der den zum

⁶⁷) Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses*, Migne PL 149, Sp. 742.

⁶⁸) Ebd. Sp. 636–637.